

**504 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

**Einspruch des Bundesrates  
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates  
vom 27. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz,  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das  
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES  
Zl. 195/2-BR/84

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
27. November 1984 betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz,  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz und das  
Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden  
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen  
diesen Gesetzesbeschluß mit der angeschlossenen  
Begründung **Einspruch** zu erheben. /

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42  
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates  
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis  
gebracht.

5. Dezember 1984

**Dkfm. Dr. Frauscher**

/.

**Begründung**  
**des Einspruches des Bundesrates vom 5. Dezember 1984 betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1984 über ein Bundesgesetz, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden**

In diesem Gesetzesbeschluß kommt es zur Vermengung eines echten sozialpolitischen Anliegen mit einem machtpolitischen Anliegen einiger Funktionäre. Während ersteres die Schaffung eines Karenzurlaubsanspruches der Hausbesorgerinnen betrifft, geht es im zweiten Fall um die Installierung eines Hausbesorgerbetriebsrates.

Um allen falschen Darstellungen vorzubeugen, hat die ÖVP einen eigenen Initiativantrag für ein Hausbesorger-Karenzurlaubsgesetz im Nationalrat eingebracht. Die mit dem Karenzurlaub für Hausbesorgerinnen zusammenhängenden Teile dieser Vorlage haben die volle Zustimmung der ÖVP.

Dies gilt hingegen nicht für die Bestimmungen über den Hausbesorgerbetriebsrat. Die unerwünschten Folgen dieser Maßnahme wären:

- zusätzliche Kosten für die Mieter,
- Konflikte zwischen Mietern und Hausbesorgern infolge von Dienstverhinderungen von Hausbesorgern durch die Tätigkeit als Betriebsrat,
- Majorisierung der Angestellten in der Betriebsvertretung von Wohnbaugenossenschaften durch Hausbesorgerbetriebsräte.

Während Hausbesorger, die in Betrieben tätig sind, schon derzeit wegen der gemeinsamen Interessen mit den anderen Arbeitnehmern des Betriebes Betriebsräte wählen können und auch gewählt werden können, handelt es sich bei den in einzelnen Häusern des gleichen Hauseigentümers tätigen Hausbesorgern nicht um eine Dienstnehmer-Gruppe mit gemeinsamen Interessen. Somit stellt sich ein allfälliger Hausbesorgerbetriebsrat als künstliches Gebilde dar.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch.